



Förderverein Ortsfeuerwehr Selmsdorf e. V.

Satzung des Fördervereins Ortsfeuerwehr Selmsdorf

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen: Förderverein Ortsfeuerwehr Selmsdorf. Der Verein hat seinen Sitz in Selmsdorf und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Danach lautet der Vereinsname: „Förderverein Ortsfeuerwehr Selmsdorf e. V.“ Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck der Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Brandschutzes durch die finanzielle Förderung der Ortsfeuerwehr Selmsdorf.
Der Verein soll die Ortsfeuerwehr Selmsdorf bei der Anschaffung von besonderen Gerätschaften zur technischen Hilfeleistung und der Brandschutzbekämpfung fördern. Für die Anschaffung von persönlicher Schutzausrüstung können Zuschüsse gewährt werden. Kulturelle Informations- und Traditionsveranstaltungen sowie Veranstaltungen, die der Werbung von Mitgliedern für die Freiwillige Feuerwehr Selmsdorf dienen, können finanzielle Beiträge erhalten.
2. Die Verwirklichung des Satzungszweckes erfolgt durch Sammlung von Geldern:
 - a. durch Beiträge der Mitglieder
 - b. durch Einnahmen von Spenden
 - c. durch Zuschüsse der Gemeinde
 - d. durch sonstige Einnahmen

Die Ortsfeuerwehr Selmsdorf erhält auf Antrag ihres Vorstandes, nach Zustimmung durch den Verein, die entsprechenden Mittel zweckgebunden zugewiesen. Ein Anspruch auf Förderung durch den Verein besteht nicht.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnitt „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung (§§51 ff. AO). Er ist ein Förderverein i. S. von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtung des öffentlichen Rechts verwendet.
2. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Etwaige Gewinne und alle sonstigen Mittel des Vereins dürfen nur für die

- steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied – während der Mitgliedschaft, bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes – keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins oder dem Vereinsvermögen.
 5. Es darf darüber hinaus auch keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden.
 6. Die Pflichten der Gemeinde Selmsdorf, die sich aus den Brandschutzgesetz des Landes Mecklenburg Vorpommern (Brandschutz- Hilfeleistungsgesetz M- V- BrSchG) ergeben, darf der Verein nicht übernehmen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Mitglieder der Ortsfeuerwehr Selmsdorf sind nicht automatisch Mitglied im Verein, können diesem aber beitreten.
2. Die Anmeldung zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vereinsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit Mehrheitsbeschluss.
3. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung oder den Tod. Der Austritt ist schriftlich unter Einhaltung der Kündigungsfrist dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mitzuteilen. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Wochen zum Ende eines Quartals. Ein Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn das Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt oder sich als unwürdig erwiesen hat. Der Ausschluss kann nur durch den Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen und bedarf der 2/3 Mehrheit. Vor der Abstimmung ist das betroffene Mitglied zu hören. Ein Mitglied kann durch den Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung drei Monate verstrichen sind und das säumige Mitglied nicht alle seine Rückstände beglichen hat. Die Streichung ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.
4. Personen, die die Zwecke des Vereins in besonders hohem Maße gefördert haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die sind von der Zahlung der Mitgliedsbeiträge freigestellt.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder des Vereins sind zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen verpflichtet. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Beitrag ist halbjährlich im Voraus zu entrichten. § 3 Abs. 4 bleibt unberührt.

§ 6 Organe des Vereins

- Sind
1. der Vorstand
 2. die Mitglieder

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart und zwei Beisitzern. Die Beisitzer sind außerdem verantwortlich für das Protokoll. Ein Beisitzer sollte Mitglied des Vorstandes der Ortsfeuerwehr Selmsdorf sein.
2. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind einzelvertretungsberechtigt. Der Kassenwart

- oder ein anderer Beisitzer vertreten jeweils mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
3. Der Vorstand kann zu den Vorstandssitzungen sachkundige Personen hinzuziehen.
 4. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält, es müssen jedoch mehr Ja als Nein Stimmen auf den Kandidaten entfallen. Eine Zusammenfassung von mehreren Vorstandsämtern ist nicht zulässig.
 5. Dem Vorstand obliegen die Vereinsleitung, die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
 6. Der Kassenwart verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er hat der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstatten. Er nimmt Zahlungen für den Verein gegen seine alleinige Quittung in Empfang. Zahlungen für den Vereinszweck darf er nur auf schriftliche Anweisung des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters leisten. Der Vorstand kann jeder Zeit eine Kassenprüfung verlangen. Die Kasse ist am Ende eines Kalenderjahres durch die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer zu prüfen.
 7. Der Vorstand ist berechtigt, ein Vereinsmitglied zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein zu ermächtigen. Die Beschlüsse des Vorstandes zur Auszahlung von Vereinsvermögen müssen mit 2/3 Mehrheit, alle anderen mit einfacher Mehrheit gefasst werden. Der Vorstand hat einen freien Handlungsbetrag zur Auszahlung von Vereinsvermögen in Höhe von 500,00 Euro. Ausgaben über 500,00 Euro sind über eine Mitgliederversammlung zu beschließen.
 8. Die Mitglieder des Vereins arbeiten ehrenamtlich ohne Bezahlung. Auslagen werden auf Antrag erstattet.
 9. Die Haftung des Vorstandes ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr nach Ablauf eines Kalenderjahres statt. Sie wird von dem Vorsitzenden einberufen. Die Einladung muss spätestens zwei Wochen vor Sitzungstermin schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung gestellt sein.
2. Jede ordnungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
3. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder, bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse zur Satzungsänderung und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins müssen mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
4. Wahlen von Vorstandsmitgliedern können, wenn niemand widerspricht, offen, ansonsten geheim durchgeführt werden. Die Wahl führt der Vorsitzende bei seiner eigenen Wahl oder seiner Verhinderung der Stellvertreter durch. Sie können Wahlhelfer benennen.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - a. den Jahresbericht
 - b. den Rechenschaftsbericht des Kassenwartes
 - c. die Entlastung des Vorstandes
 - d. die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - e. Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
 - f. Ausschluss von Mitgliedern
 - g. sonstige Anträge und grundsätzliche Angelegenheiten

§ 9 Vermögensberatung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines Zweckes fällt das Vermögen

nach Abzug aller Verbindlichkeiten an den Haushalt der Gemeinde Selmsdorf. Das Geld ist dann zweckgebunden für den Brandschutz oder die technische Hilfeleistung in der Gemeinde Selmsdorf zu verwenden.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Zustimmung der Mitgliederversammlung in Kraft.

Selmsdorf, den 04.09.2015

Thomas Folkers.....
(Der Vorsitzende)